

disziplinlosen Verhaltens ; diese Maßnahme ist hier eine Voraussetzung für die Verurteilung auf Bewährung (§ 30 Abs. 2),

- d) der Täter ist entweder vorbestraft oder mußte bereits strafrechtlich vor einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen werden,
- e) der Verurteilte wurde bereits wegen ähnlicher Handlungen ordnungsstrafrechtlich oder arbeitsrechtlich zur Verantwortung gezogen,
- f) bei schweren Vergehen oder Verbrechen wurde im Ergebnis außergewöhnlicher Strafmilderung eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen,
- g) bei auf Bewährung Verurteilten, die eine gute Einstellung zur Arbeit und eine gute Arbeitsmoral zeigen, um die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens zu sichern (vgl. OGNJ 1974/2, S. 52, OGNJ 1975/3, S. 74).

Die Bewährung am Arbeitsplatz kann nur angewandt werden, wenn sie ausgehend von den konkreten Lebensverhältnissen des Täters überhaupt realisiert werden kann. Bei einem noch berufstätigen Rentner z. B. darf diese Maßnahme nicht ausgesprochen werden.

Bei schwerwiegenden Verletzungen des Angeklagten nach einem Unfall ist unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und voraussehbaren Lebensverhältnisse die Möglichkeit einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz in der Regel zu verneinen (BG Leipzig, Urteil vom 1. 6. 1972/3 BSB 216/72). Die Verpflichtung, sich am Arbeitsplatz zu bewähren, muß für den Täter objektiv erfüllbar sein (OGNJ 1974/2, S. 52). Sie ist deshalb nicht anzuwenden,

- wenn es einer auf Bewährung verurteilten Frau nicht möglich ist, für ihre Kinder einen Platz in einer Kindereinrichtung zu erhalten, und sie deshalb keine Arbeit aufnehmen kann (vgl. OGNJ 1974/2, S. 52),
- bei Hausfrauen und freiberuflich Tätigen,
- bei längerer Arbeitsunfähigkeit oder Schwangerschaft.

Ausgehend von der Schwere des Vergehens ist beim Ausspruch der Bewährung am Arbeitsplatz auch zu berücksichtigen, daß der Verurteilte dadurch nicht ungerechtfertigt in seiner weiteren beruflichen und gesellschaftlichen Entwicklung beschränkt wird oder berechnete materielle Interessen nicht unverhältnismäßig schwer betroffen werden.

Eine allgemeine Vermutung, der Verurteilte könne sich den ihm mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Verpflichtung durch Wechsel des Arbeitsplatzes entziehen, reicht nicht aus, um diese Maßnahme zu begründen.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, kann die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz auch gegenüber Mitgliedern landwirtschaftlicher und anderer Produktionsgenossenschaften ausgesprochen werden.

3. Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz kann **in Verbindung mit anderen** in § 33 Abs. 3 und 4 vorgesehenen **Verpflichtungen** ausgesprochen werden. Eine undifferenzierte Häufung von Verpflichtungen ist zu vermeiden. Sie kann angewandt werden neben der Verpflichtung:

- den Schaden wiedergutzumachen (§ 33 Abs. 3), wenn sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlich ist,
- unbezahlte gemeinnützige Freizeitarbeit zu verrichten (§ 33 Abs. 4 Ziff. 5), wenn z. B. sowohl eine labile Haltung zu den Arbeitspflichten als auch negatives Freizeitverhalten (z. B. Alkoholmißbrauch) vorliegen,
- zu einer bestimmten Verwendung des Einkommens (§ 33 Abs. 4 Ziff. 2), wenn sie angebracht ist, um die Erfüllung dieser Verpflichtung zu gewährleisten.

sowie neben der Pflicht, Bericht zu erstatten (§ 33 Abs. 4 Ziff. 7).

Sie ist auch bei Bestätigung einer vom Arbeitskollektiv übernommenen Bürgschaft (§31) möglich, wenn es z. B. begründete Hinweise dafür gibt, daß der Angeklagte uneinsichtig ist und versucht, sich dem erzieherischen Einfluß des Kollektivs zu entziehen, indem er den Arbeitsplatz wechselt.